

Das Gigabit-Grundbuch soll nach den Plänen der Bundesregierung das zentrale Zugangsportal für die Bereitstellung relevanter Informationen zur Planung des Infrastrukturausbaus sowie zum aktuellen und künftigen Grad der Versorgung im Bereich der Telekommunikation werden. Dazu werden die bestehenden Informationssysteme in einem Portalauftritt gebündelt und Daten, Karten und weiterführendes Informationsmaterial zu digitalen Infrastrukturen für alle Nutzerinnen und Nutzer zentral an einem Ort vorgehalten.

Mehr Effizienz beim Infrastrukturausbau

Der VATM begrüßt das Gigabit-Grundbuch als **wichtigen Schritt in Richtung in einer effizienteren und ökonomischeren Verwaltung sowie Nutzbarmachung der in großem Umfang vorliegenden Daten**. Dies ist erforderlich, um den Ausbau im Mobilfunk- wie im Festnetz durch die Unternehmen zu erleichtern und weiter zu beschleunigen.

Das Zusammenführen von Breitbandatlas, Mobilfunk-Monitoring, Breitbandmessungskarte, Funklochkarte, Infrastrukturatlas und der noch zu schaffenden Analyseplattform sowie der Liegenschaftsdatenbank kann bei richtiger Umsetzung durch die damit beauftragte Bundesnetzagentur für **mehr Transparenz und bessere Nutzungsmöglichkeiten** für die adressierten Zielgruppen der Datenbanken sorgen.

Der VATM unterstützt, dass mit einer zentralen Informationsbereitstellung über das Gigabit-Grundbuch (nach dem Konzept des „One-Stop-Shopping“) die Vielzahl an Datenabfragen verschiedener staatlicher Stellen auf Bundes- und Länder- sowie auf kommunaler Ebene minimiert und der **bürokratische Aufwand für alle Beteiligten wesentlich reduziert** wird.

Herausforderungen und Risiken beim Gigabit-Grundbuch

Die Schaffung eines gigantischen Datenbestandes unter dem Dach des Gigabit-Grundbuchs birgt aber auch **Herausforderungen und zusätzliche Risiken**, für deren Bewältigung und Beherrschung Antworten gefunden müssen. Erst wenn die Bedenken und elementare Forderungen der Betroffenen erfüllt sind, ist die notwendige Akzeptanz und die Bereitschaft zur Mitwirkung aller Protagonisten gewährleistet.

Das Gigabit-Grundbuch sollte daher insbesondere bei den folgenden Aspekten die Anforderungen der Branche erfüllen:

- In Bezug auf Informationen über Einrichtungen, passive Netzinfrastrukturen und sonstige physische Infrastrukturen (**Infrastrukturatlas – § 79 TKG**) gilt es angesichts der jüngsten Angriffe auf kritische Infrastrukturen, den Zugriff auf das notwendige Maß zu reduzieren. Es bedarf daher eines **neuen Zugriffsberechtigungskonzepts**, das die aktuellen und erwartbar sich weiter verschärfenden Sicherheitsrisiken in Einklang mit dem berechtigten Bedarf nach Transparenz und Nutzungsmöglichkeiten der Daten für die ausbauenden Telekommunikationsunternehmen bringt.
- Erst wenn die Bedenken hinsichtlich eines **wirksamen Schutzes der sensiblen Infrastrukturdaten** von der BNetzA ausgeräumt werden können, kann das Gigabit-

Grundbuch seine angestrebte **Hebelwirkung zur Beschleunigung des Infrastrukturausbaus** entfalten: Neben erhöhter Transparenz über die tatsächliche Verfügbarkeit von Infrastrukturen gehören dazu insbesondere gegenüber dem bisherigen Einzelvorhabenbezug verbesserte Zugriffsmöglichkeiten für die Telekommunikationsunternehmen. Nur so lassen sich die über den Infrastrukturatlas bereitgestellten Informationen effektiv im Rahmen von Planungsprozessen für den Netzausbau nutzen. Um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Sicherheitsinteressen über ein neues Zugriffsbeziehungskonzept zu wahren, wäre dabei auch ein abgestuftes Zugriffsberechtigungsverfahren denkbar, bei dem zunächst **Informationen mit geringerer Granularität** und Sensibilität für anfragende Telekommunikationsunternehmen leichter zugänglich gemacht werden.

- Umfassende Transparenz sollte hingegen über mit **öffentlichen Fördermitteln errichtete Infrastrukturen** geschaffen werden, um eine praktische Wirksamkeit der Open-Access-Verpflichtungen für diese Netze zu gewährleisten. Beim BMDV bzw. seinen Projektträgern vorhandene Planungs- und Bestandsdaten über geförderte Netzinfrastrukturen sollten gegenüber Telekommunikationsunternehmen umfänglich offengelegt werden, um Synergien beim weiteren (geförderten) Breitbandausbau im Festnetz- und Mobilfunkbereich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zentralisierte Daten nie annähernd vollständig sein können, insbesondere auch hinsichtlich der tatsächlichen Verfügbarkeit und nie ausreichend aktuell. Sie werden deshalb zu keinem Zeitpunkt die individuelle Abfrage beim Infrastrukturihaber/-betreiber ersetzen können. Der geringe Vorteil eines ersten Überblicks über das Netz muss mit den Sicherheitsrisiken abgewogen werden. Insbesondere bei kritischen Infrastrukturen dürfte der Nutzen nicht überwiegen. Soweit dennoch Daten erhoben und bereitgestellt werden, müssen bei den speichernden Behörden nachweisbar Sicherheitskonzepte Anwendung finden, die denen der Wirtschaft jeweils in vollem Umfang entsprechen.
- Hinsichtlich der Informationen über den Breitbandausbau (**Breitbandatlas – § 80 TKG**) ist zum einen festzuhalten, dass über die bislang schon über den Breitbandatlas für die Öffentlichkeit verfügbaren Betreiberinformationen und die Angebote zur Verfügbarkeitsprüfung der Telekommunikationsunternehmen sowie auch Tarifvergleichsportale Dritter Informationswerkzeuge für Endnutzer bereitstehen, die insofern gemäß § 80 Abs. 4 Satz 2 TKG ein zusätzliches Informationswerkzeug durch die Zentrale Informationsstelle entbehrlich machen. Zum anderen könnte hinsichtlich der Darstellung der Informationen im Breitbandatlas dem Ansatz eines Gigabit-Grundbuchs dadurch Rechnung getragen werden, dass Versorgungsbereiche bereits bestehender gigabitfähiger Infrastrukturen (FTTB/H und HFC) besonders gekennzeichnet werden – auch um die nicht bestehende Förderfähigkeit dieser Bereiche auszuweisen. Hinsichtlich der Informationen über die Mobilfunkversorgung sollte für den Breitbandatlas – wie nun auch bereits von der BNetzA vorgesehen – auf die Daten aus dem Mobilfunk-Monitoring zurückgegriffen werden, um eine konsistente Datengrundlage sicherzustellen.

- Was **Informationen über Baustellen (§ 82 TKG)** angeht, scheint bei den die ggf. koordinierungspflichtigen Baumaßnahmen verantwortenden öffentlichen Stellen nach wie vor ein Kenntnisdefizit hinsichtlich ihrer Informationserteilungs- bzw. Transparenzverpflichtungen zu bestehen. Auch wenn bislang eine umfassende Bereitstellungspflicht von Informationen zentral an den Baustellenatlas nicht im TKG vorgesehen ist, sollte die Bundesnetzagentur hier weiter aufklären und die betreffenden Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze zur Bereitstellung von Baustelleninformationen an die Zentrale Informationsstelle motivieren.
- Die Unternehmen müssen im Rahmen ihrer Berichtspflichten mitunter **sensible Daten** liefern (KRITIS bzw. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen). Bei der Gestaltung des Gigabit-Grundbuchs durch Weiterentwicklung der Instrumente der ZIS und etwaigen Datentransfers (bspw. Richtung Bundesländer) ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu beachten. Gleichwohl muss auf Basis bereits nach dem Gesetz bestehender Möglichkeiten zur Datenweitergabe sowie im Rahmen einer notwendigen Konkretisierung in Datenlieferungs- und Einsichtnahmebedingungen, dem Ziel einer möglichst umfassenden Zentralisierung von Datenerhebungen Rechnung getragen werden, damit den Ländern bei berechtigtem Interesse Datenzugriffe ermöglicht werden und auf eigene, aufwendige Datenabfragen der Länder gegenüber den Unternehmen verzichtet werden kann.
- Die Liegenschaftsdatenbank sollte ergänzt werden um eine **Denkmalliste mit konstitutiver Denkmaleintragung**: Die Anbringung von Mobilfunkantennen/von Mobilfunkstandorten auf Denkmälern ist i. d. R. genehmigungspflichtig, soweit sie eine Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes des Objektes zur Folge hat. Für ausbauende Unternehmen ist es jedoch bei Objekten oftmals nicht nachvollziehbar, ob es sich um ein Denkmal handelt. Das schafft Rechtsunsicherheit und hindert Investitionen.
- Im Zuge der Ausarbeitung des Gigabit-Grundbuchs und im Kontext des Mobilfunkausbaus sollte eine **Grundbucheinsicht** für alle ausbauende Unternehmen ermöglicht werden. Die schwierige Standortsuche ist eines der größten Hemmnisse für einen schnelleren Mobilfunkausbau, gerade auch in den Städten. So kann allein die Identifizierung von Eigentümern geeigneter Freiflächen und Gebäuden mitunter mehrere Wochen in Anspruch nehmen oder gar gänzlich scheitern. Das Recht auf Grundbucheinsicht für ausbauende Unternehmen ist in der Verordnung zur Grundbuchverfügung (GBV) verankert, erfasst sind allerdings nur Betreiber von Telekommunikationsanlagen (Versorgungsunternehmen), nicht aber die den Ausbau ebenfalls maßgeblich treibenden „Tower Companies“. Insbesondere sollte der in § 86a GBV verwendete engere Begriff der Telekommunikationsanlage durch den der Telekommunikationslinie (hierunter fallen auch Masten) ersetzt werden. Dies würde die Standortsuche effektiv beschleunigen. Es ist daher wichtig, dass die im **Liegenschaftspaket des Gigabit-Grundbuchs** vorgesehenen Maßnahmen zügig umgesetzt werden.

- Ein weiteres Hindernis für ausbauende Unternehmen, sowohl beim Glasfaser- als auch für den Mobilfunkausbau, ist, dass es keinen **einheitlichen Zugang zu den Grundbuch- oder Katasterdaten** gibt. Bisher sind Auskünfte zu Eigentümerdaten nur jeweils einzeln bei den ca. 10.000 Grundbuchämtern einholbar. Auch Auskünfte aus den Liegenschaftsregistern der Katasterämter sind je Bundesland mit unterschiedlichen Hürden wie Registrierung, Kosten, Verfahrensdauer und Anforderungen an Anträge verbunden. In den meisten Bundesländern sind die verfügbaren Plattformen nicht einmal je Bundesland einheitlich nutzbar, sondern auch dort noch einmal unterteilt in verschiedene Bezirke. So gibt es allein in NRW 57 verschiedene Katasterbehörden. Best practice Regelungen wie in Niedersachsen, wo über Online-Katasterdaten und Geoinformationssysteme bei Beauftragung eines Vermessungsingenieurs landesweit sowohl die Katasterdaten als auch die Informationen zu den jeweiligen Eigentümern einsehbar sind, sollten bundesweit übernommen werden. Mustergültig ist darüber hinaus auch die Darstellung geförderter Infrastruktur im BayernAtlas. Auch dies sollte bundesweit übernommen werden, da Transparenz ein wesentlicher Schlüssel zu Kostensenkung und Steigerung der Effizienz beim Ausbau des Gigabit-Netzes im Fest- wie im Mobilfunknetz ist.
- Dazu gehört neben der Vereinfachung der Grundbucheinsicht auch, dass die für den Mobilfunk geeigneten **öffentlichen Liegenschaften**, wie im Liegenschaftspaket vorgesehen, tatsächlich bereitgestellt werden. Langwierige Standortsuche und Abstimmungsprozesse vor Bauantragstellung führen aktuell zu erheblichen Verzögerungen beim Mobilfunkausbau. Ausbauenden Unternehmen sollte es daher erleichtert werden, öffentliche Liegenschaften und Infrastrukturen für den Mobilfunkausbau zu nutzen. Die Einführung der in § 83 TKG vorgesehene **Liegenschaftsdatenbank** mit Informationen für die Zwecke des Mobilfunknetzausbaus muss daher unverzüglich erfolgen und darf nicht erst nachrangig zu den anderen Aufgaben der Zentralen Informationsstelle des Bundes in Angriff genommen werden. Vorarbeiten sind insofern nicht hinreichend und widersprechen den Vorgaben des Gesetzgebers. Andernfalls drohen die mit der Datenbank intendierten Beschleunigungs- und Erleichterungspotenziale für den Mobilfunknetzausbau von vornherein ausgebremst zu werden. Flankierend können attraktive Konditionen (bis hin zum Mietverzicht) den Mobilfunkausbau auf öffentlichen Liegenschaften zusätzlich antreiben. Dabei ist es wichtig, alle Liegenschaften von Bund und Ländern einzutragen, die für die Nutzung von Mobilfunkstandorten geeignet sind (z. B. Dächer von Kasernen, Polizeistationen, Staatsforste, Straßeninfrastruktur etc.).

Keine Umgehung eines regulierten Leerrohrzugangs zum Netz der Telekom

Mit der Ausgestaltung des Gigabit-Grundbuchs darf **keine Umgehung der Zugangsregulierung von marktbeherrschenden Unternehmen** einhergehen. Die Verpflichtung zur Zugangsgewährung zu baulichen Infrastrukturen des marktbeherrschenden Unternehmens ist eine der wesentlichen Hebel, um Wettbewerbsprobleme zu mildern und den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität in Deutschland zu fördern.

Die BNetzA hat die Telekom im Einklang mit geltendem EU-Recht zur Zugangsgewährung zu ihren Leitungsrohren, Masten und Trägersystemen oberirdischer Linien (MToiL) verpflichtet, um Zugangsnachfragern den Aufbau und Betrieb von Netzen mit sehr hoher Kapazität (VHC-Netzen) zu ermöglichen. Die BNetzA hat sich im Laufe des Beschlusskammerverfahrens zur Regulierungsverfügung Markt 1 (Az. BK3-19/020) gegen einen direkten Zugriff auf das Dokumentations- und Planungstool MEGAPLAN entschieden, obwohl in einem ersten Konsultationsentwurf von der Behörde noch vertreten wurde, dass es kein anderes, gleichgeeignetes System gibt, mit dem die erforderlichen Auskünfte über das Netz der Telekom erbracht werden können.

Die auferlegte **Zugangsverpflichtung zu baulichen Anlagen der Telekom** darf nicht im Nachhinein ins Leere laufen, weil die Bundesnetzagentur statt des direkten Zugriffs auf die Systeme den Umweg über das neue Gigabit-Grundbuch und den Infrastrukturatlas wählen möchte. Das Verfahren und die Datenbasis des bisherigen Infrastrukturatlas sind aus vielerlei Gründen nicht geeignet, die Anforderungen an eine auferlegte Zugangsverpflichtung im Rahmen der Regulierung eines marktmächtigen Unternehmens zu erfüllen. Eine zusätzliche Transparenzverpflichtung gegenüber der Telekom ist nicht in der Lage, den direkten Zugriff auf die Dokumentations- und Planungssysteme der Telekom zu ersetzen.